

Inhalt:

1. Wann haben Mitglieder Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vorstands?
2. Keine Verpflichtung zu Arbeitsleistungen ohne ausdrückliche Satzungsregelung

1. Wann haben Mitglieder Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vorstands?

Haben Mitglieder ernste Bedenken gegen Entscheidungen oder die Geschäftsführung des Vorstands, haben sie nur im Ausnahmefall rechtliche Mittel dagegen. In den meisten Fällen hat nur die Mitgliederversammlung entsprechende Möglichkeiten. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Celle klar (Beschluss vom 12.12.2017, 20 W 20/17)

Ein Grundsatz im Vereinsrecht lautet: Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Das gilt regelmäßig auch dann, wenn Mitglieder mit dem Handeln des Vorstands nicht einverstanden sind – selbst wenn er gravierend gegen das Vereinsinteresse verstößt. Der Vorstand ist regelmäßig dem Verein gegenüber verantwortlich und haftbar – nicht dem einzelnen Mitglied gegenüber. Wird ein Mitglied in seinen Rechten verletzt, hat es zunächst einen Anspruch gegen den Verein und nicht gegen den Vorstand persönlich.

Mitbestimmungsrecht nur über die Mitgliederversammlung

Die Rechte des Vereins gegen den Vorstand und andere Organe des Vereins hat die Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Verletzt der Vorstand durch einen Beschluss seine gesetzliche oder satzungsmäßige Geschäftsführungspflicht, hat der Verein vertreten durch die Mitgliederversammlung, nicht aber durch das einzelne Mitglied, einen Anspruch darauf, dass der Beschluss nicht ausgeführt wird.

In dem Fall, dass der Vorstand Vereinsgeschäfte nicht ordnungsgemäß geführt hat, hat ein Verein gegen seinen Vorstand Ansprüche auf Durchführung oder Unterlassung bestimmter Geschäftsführungsmaßnahmen sowie auf Schadensersatz. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch gegen den Vorstand durchgesetzt werden soll, liegt bei der Mitgliederversammlung.

Einzelne Mitglieder können dort nur auf die Beschlussfassung Einfluss nehmen. Ein Minderheitenrecht gibt es nicht (außer das auf die Einberufung einer Versammlung). Soweit Gesetz und Satzung es nicht anders regeln, ist eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand konkrete Weisungen erteilen und ihn grundsätzlich jederzeit abberufen.

Weist die Satzung bestimmte Befugnisse dem Vorstand zu, hat die Mitgliederversammlung keine entsprechende Weisungsbefugnis. Sie kann dann nur

- die Satzung ändern (dazu ist aber nach BGB eine Dreiviertelmehrheit erforderlich)
- den Vorstand abberufen

Kein Minderheitenvotum nur Minderheitenbegehren

Blockiert der Vorstand Beschlüsse der Mitgliederversammlung, indem er sich weigert, eine MV einzuberufen, bleibt den Mitgliedern nur das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB. Das Minderheitenbegehren bezieht sich aber nur auf die Einberufung der MV. Für die Beschlussfassung ist immer mindestens eine einfache Mehrheit erforderlich.

Das Minderheitenbegehren kann auch genutzt werden, wenn der Vorstand bestimmte Tagesordnungspunkte nicht akzeptiert. Einen anderen Rechtsweg kann nur die Satzung eröffnen, indem sie ein Verfahren zur Aufstellung der Tagesordnung festlegt. Dessen Einhaltung ist dann einklagbar – auch für ein einzelnes Mitglied.

Direkte Ansprüche eines Mitglieds sind die seltene Ausnahme

Dass ein einzelnes Vereinsmitglied einen Handlungs- bzw. Unterlassungsanspruch gegen den Verein geltend machen kann, ist die Ausnahme. Ein solches Recht besteht nach Auffassung des OLG Celle nur in außerordentlichen Ausnahmefällen. Das wäre vor allem dann der Fall, wenn der Vorstand klar gegen die Satzungszwecke verstößt.

Regelmäßig hat ein einzelnes Mitglied bei nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung keinen Anspruch auf Unterlassung oder Handeln des Vorstands. Andernfalls – so das OLG – würde der auf Mehrheitsentscheidungen angelegte Verein handlungsunfähig.

Allenfalls wenn Grundsatzfragen des Vereins oder Fragen, über die laut Satzung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist, vom Vorstand oder von einem anderen Organ eigenmächtig durchgesetzt werden, kommt eine gegen den Verein gerichtete Klage des Mitglieds in Betracht. In anderen Fällen kann nur die Mehrheit der Mitglieder intervenieren.

Praktische Schwierigkeiten bei der Mobilisierung der Mitglieder oder beim Erreichen des erforderlichen Quorums für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ändern nichts daran, dass grundsätzlich eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das ist gegebenenfalls mühsam, gerade bei einem Verein mit einem großen Mitgliederbestand, folgt aber daraus, dass grundsätzlich zur Sicherung der Handlungsfähigkeit eines Vereines einzelne ohne Vollmacht nicht für sämtliche Mitglieder handeln dürfen.

2. Keine Verpflichtung zu Arbeitsleistungen ohne ausdrückliche Satzungsregelung

Arbeitsleistungen als Mitgliedsbeitrag kann ein Verein nur verlangen, wenn die Satzung das ausdrücklich regelt. Ist der Begriff "Beitrag" in der Satzung nicht näher bestimmt, sind damit im Zweifel nur periodische Geldzahlungen gemeint.

Das entschied das Amtsgericht (AG) Ahlen. Der betroffene Verein hatte in seiner Satzung nur festgelegt, dass „Beiträge“ erhoben werden. Die Regelung verwies auf eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung war und Arbeitsleistungen festlegte, die bei Nichterfüllung in Geldform abzugelten waren.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 343 – Ausgabe 4/2018 – 21.03.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Ein Mitglied klagte nach seinem Austritt gegen Nachforderungen des Vereins aus diesen Abgeltungszahlungen und bekam vor dem AG Recht.

Die Satzung – so das AG – müsse zumindest in etwa festlegen, ob jährliche Beiträge zu zahlen sind oder Arbeitsleistungen angeordnet werden können. Da der Begriff "Beitrag" in der Satzung nicht näher definiert war, konnten damit nur Geldzahlungen gemeint sein.

Die Art der Beiträge gehört zu den das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als "Verfassung" des Vereins, die nur in der Satzung geregelt werden können. Beitragsforderungen in Form von Arbeitsleistungen sind möglich, aber nur bei ausdrücklicher Zulassung in der Satzung.

Das Gericht stellte auch einen Rückzahlungsanspruch des Mitglieds für den schon gezahlten Arbeitsstundenersatz fest. Dabei greift die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren.

AG Ahlen, Urteil vom 21.12.2017, 30 C 244/17

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl